

Anhang: Gebühren zum Wasserreglement

Gemäss Wasserreglement § 32 Abs. 1 und 2 werden die Gebühren von der Generalversammlung oder dem Vorstand der WHNW wie folgt beschlossen:

1 Einmalige Beiträge / Anschlussgebühren gemäss § 36 und 37

Der Leitungskostenbeitrag für Anschlüsse direkt an das Stammnetz beträgt Fr 2.00 pro m²

Der Anschlussbeitrag beträgt für Neubauten und Ersatzneubauten 2% des indexierten Brandaugerwertes.

Der Anschlussbeitrag beträgt für Um- und Erweiterungsbauten 2% auf dem Mehrwert gemäss Gebäudeversicherung.

2 Jährliche Wassergebühren

2.1 Grundgebühr gemäss § 39

Die Grundgebühr beträgt Fr. 300.00 pro Wasserzähler.

2.2 Mietgebühr des Wasserzählers gemäss § 39

Die Mietgebühr beträgt Fr. 25.00 pro Wasserzähler.

2.3 Wassermengengebühr gemäss § 40

Die Mengengebühr beträgt Fr. 3.40 pro m³ Wasser.

3 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasserabzug gemäss § 30

3.1 Bauwasser

Das Bauwasser wird wie folgt nach Bauobjekt verrechnet:

- a. Bauwasser EFH: Fr. 200.00;
- b. Bauwasser MFH: Fr. 350.00;
- c. Bauwasser Gewerbe: Fr. 500.00
- d. Bauwasser Landwirtschaft: Fr. 250.00

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt

3.2 Sonstiger vorübergehender Wasserbezug:

Die Mietgebühr beträgt Fr. 25.00 pro Wasserzähler.

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss Ziff. 2.3 hier vor verrechnet.

4 Pauschalen gemäss § 41

Wassernutzung durch Gemeinden Nussdorf und Hersberg: CHF 300.00 pro Jahr.

Bearbeitungsgebühr für Wasseranschlussbewilligungen: CHF 350.00 pro Gesuch.

5 Zahlungsmodalitäten gemäss § 35

Der Verzugszins beträgt 4 %.

Mahnungsgebühren:

- Erinnerungsschreiben: kostenlos
- Mahnstufe 1: Fr. 10.00
- Mahnstufe 2: Fr. 15.00 (letzte Mahnung vor Betreibung)

Die Gebühren zum Wasserreglement sind ab 1. Januar 2026 gültig.

Beschlossen an der Generalversammlung der WHNW am 26. September 2025